

# Allgemeine Lieferbedingungen für Maschinen und Ersatzteile der KASTO Schweiz AG



Stand: November 2019

Zur **Verwendung** gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## 1. Allgemeines

1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.

1.2 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Bestellers, auch soweit sie von den allgemeinen und besonderen KASTO-Lieferbedingungen nicht abweichen, sondern sie nur ergänzen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt.

1.4 Vom Besteller wird die bauseitige Unbedenklichkeit zur Aufstellung garantiert.

1.5 Technische Änderungen, die der Verbesserung, bzw. Vereinfachung dienen, behalten wir uns vor.

## 2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

2.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung, einschließlich eventueller Beilagen zu dieser, abschließend aufgeführt.

2.2 Die Zubehörpreise gelten nur bei Lieferung mit der entsprechenden Grundmaschine. Bei Einzelbestellung von Zubehören sind Nachrüstpreise separat anzufordern.

2.3 Die Ausführung aller Maschinen- und Systemkomponenten erfolgt gemäß den KASTO-Angebotsbedingungen und entspricht dem heutigen Stand der Technik, sowie den CE-Richtlinien und EN-Normen. Bei komplett von KASTO gelieferten Maschinen und Systemen wird die Erfüllung dieser hohen Sicherheitsanforderungen durch die CE-Konformitätserklärung und das Anbringen des CE-Zeichens bestätigt. Ist die Maschine Bestandteil einer Gesamtanlage, wird eine Einbauerklärung aus-

gestellt. Bei Änderungen an sicherheitstechnischen Einrichtungen und Komponenten durch nicht von KASTO autorisierten Personen und Firmen, erlischt die CE-Konformität und Produkthaftung seitens KASTO.

2.4 Bei den von uns angebotenen KASTO-Maschinen und -Systemen handelt es sich um ein Serienprodukt, gefertigt nach KASTO-Werknorm.

2.5 Sollten in Ihrem Hause Betriebsmittelvorschriften bestehen, weisen wir darauf hin, dass diese bei der Ausarbeitung des Angebotes keine Berücksichtigung fanden. Sollten Sie auf die Einhaltung Ihrer Betriebsmittelvorschriften bestehen, bitten wir Sie, uns diese zur Ausarbeitung eines entsprechenden Angebotes zur Verfügung zu stellen. Nach Erteilung des Auftrages können etwaige Forderungen nicht mehr berücksichtigt werden. Dies gilt analog auch für etwaige Brandschutzvorschriften.

## 3. Pläne und technische Unterlagen

3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

3.3 Die Bedienungsanleitung (2fach) entspricht den CE-Richtlinien. Alle sonstigen Unterlagen (1fach) werden wahlweise in deutsch, englisch oder französisch erstellt.

## 4. Preise

4.1 Alle Preise gelten, falls im Angebot nicht anders angegeben, je nach dem, wo vom Lieferer produziert wird, frei Frachtführer (FCA gemäß Incoterms 2010) DE-Achern-Gamshurst, frei Frachtführer (FCA gemäß Incoterms 2010) DE-Schalkau / Thüringen bzw. Zulieferer, ausschließlich MwSt. und Verpackung.

4.2 An das Angebot halten wir uns 30 Tage ab dem Datum der Angebotserstellung gebunden.

## 5. Zahlungsbedingungen

5.1 Die Zahlungen sind am Domizil der Lieferanten - ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen - zu leisten. Vorbehaltlich positiver Bonitätsprüfung durch unsere Warenkreditversicherung und soweit nicht anderweitig einzelvertraglich vereinbart, ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:

Ersatzteile und Sägemaschinen bis 20.000 CHF:  
30 Tage netto nach Lieferung und Rechnungsstellung

Alle übrigen Liefer- und Dienstleistungsverträge:  
Soft- und Hardware

- 40 % bei Auftragserteilung bzw. Auftragsbestätigung,
- 50 % Meldung der Versandbereitschaft,
- 10 % nach betriebsbereiter Übergabe der Anlage.

Installation, Inbetriebnahme, Test & Schulung

Innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto.

5.2 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung - vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an - einen Zins zu entrichten, der 4 % über dem jeweiligen 3-Monats CHF-LIBOR liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäß Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten gegen Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten - während der Dauer des Eigentumsvorbehalts - instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Maßnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

Wird der Liefergegenstand vom Kunden mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag einschl. MwSt.) zu den anderen verbundenen Gegenständen zur Zeit der Verbindung.

Veräußert der Besteller den von uns gelieferten Gegenstand, so tritt er bereits jetzt - bis zur vollen Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung - die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer

# Allgemeine Lieferbedingungen für Maschinen und Ersatzteile der KASTO Schweiz AG



Stand: November 2019

mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

## 7. Lieferfrist

7.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

7.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Annahmehbereitschaft.

7.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

a) wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;

b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;

c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

7.4 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf

eine Verzugsentschädigung. Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

7.5 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche, außer den in dieser Ziff. 7 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

## 8. Übergang von Nutzen und Gefahr

8.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

8.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr - zum ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt - auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

## 9. Prüfung und Abnahme der Lieferung und Leistungen

9.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen - soweit üblich - vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

9.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

9.3 Der Lieferant hat die ihm gemäß Ziff. 9.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.

9.4 Die Abnahmebereitschaft wird dem Besteller ca. 1 Woche vorher angezeigt.

Soweit sich Fristen auf die Montage beziehen oder diese beinhalten, gilt die Montage als abgeschlossen, wenn die Anlage zur Abnahme oder Erprobung bereit ist.

Der Besteller ist zur Abnahme der Montage, bzw. der Anlage, verpflichtet, sobald ihm die Beendigung oder Erprobung angezeigt worden ist. Die Abnahme von Lagersystemen erfolgt nach FEM 9.222 Abschnitt 4.

Verzögert sich die Abnahme oder der Versand des Liefergegenstandes ohne Verschulden des Lieferers, gilt die Abnahme zwei Wochen nach Anzeige des Montage-Endes, bzw. Inbetriebnahme, spätestens 4 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, als erfolgt.

9.5 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche, außer den in dieser Ziff. 9, sowie in Ziff. 10 (Gewährleistung, Haftung für Mängel), ausdrücklich genannten.

## 10. Gewährleistung, Haftung für Mängel

10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, bei Mehrschichtbetrieb 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Für während der Gewährleistungsfrist ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäß vorhergehendem Absatz beträgt. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäß Änderungen oder Reparaturen vornehmen, oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers, alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

10.3 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann - und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar - hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm

# Allgemeine Lieferbedingungen für Maschinen und Ersatzteile der KASTO Schweiz AG



Stand: November 2019

eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

10.4 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z. B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

10.5 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung, sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften, hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche, außer den in Ziff. 10.1 bis 10.4 ausdrücklich genannten.

## 11. Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen, sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt, vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

## 12. Rechtsmängel

Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen, oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferant ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferant den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

Die im oben stehenden Abschnitt genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Artikel 11 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferant unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferant in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt, bzw. dem Lieferant die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Artikel 11 ermöglicht,
- dem Lieferant alle Abwehrmaßnahmen, einschließlich außergerichtlicher Regelungen, vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

## 13. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software - einschließlich ihrer Dokumentationen - zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang der §§ 69 a ff. UrhG (deutsches Recht) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen, einschließlich der Kopien, bleiben beim Lieferant, bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

Der Besteller hat nur dann einen Anspruch auf Updates und Erweiterungen im Rahmen der Software-Weiterentwicklung, wenn er einen Software-Wartungsvertrag abschließt.

Die Installation von fremder Software auf den gelieferten Systemkomponenten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Lieferanten gestattet.

## 14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

14.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

## 15. Geheimhaltung

15.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von KASTO erhaltenen Informationen, Daten, Arbeitskopien der Daten und Pläne und alle damit zusammenhängenden Informationen und Dokumente, streng vertraulich zu behandeln. Die vertraulichen Informationen sind durch den Vertragspartner soweit unter Verschluss zu halten, dass unautorisierte Personen keinen Zugang haben.

15.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die bereits bei Mitteilung öffentlich bekannt sind, nach der Mitteilung - ohne Zutun des Vertragspartners - öffentlich bekannt werden. Besteht eine rechtliche Verpflichtung des Vertragspartners, die Information einer Behörde oder einem Gericht mitzuteilen, ist der Vertragspartner - nach entsprechender Rücksprache mit KASTO - berechtigt, die Informationen der Behörde oder dem Gericht offenzulegen.

15.3 Der Vertragspartner darf die Informationen nur für den Zweck verwenden, um die durch ihn für KASTO vertraglich zu erbringenden Leistungen zu gewährleisten. Er darf die Informationen nicht für eigene Zwecke verwenden, um hieraus eigene Maschinen oder Projekte zu entwickeln. Er darf die Informationen weder verbreiten noch veröffentlichen, noch an Dritte weitergeben. Dritte sind nicht die zum Vertragspartner gehörenden Unternehmen.

15.4 Der Vertragspartner darf die Informationen nur solchen Mitarbeitern zur Verfügung stellen, die in seinem Geschäftsbetrieb direkt mit dem konkreten vertragsgegenständlichen KASTO-Projekt befasst sind. Diese Mitarbeiter sind vom Vertragspartner entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

15.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung räumt dem Vertragspartner keinerlei Nutzungsrechte an irgendwelchen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten von KASTO ein.

15.6 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Beendigung der Zusammenarbeit zwischen KASTO und dem Vertragspartner hinaus, längstens jedoch für fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Nach Beendigung der Geheimhaltungsverpflichtung sind die Informationen - nach Wahl von KASTO - an diese zurückzugeben oder zu vernichten/löschen.